

SATZUNG

der Gemeinde Rinchnach über die Gestaltung von Grenzgaragen nach Art. 7 Abs. 4 Bay BO (Grenzgaragensatzung)

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.98 erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rinchnach mit Ausnahme der Bereiche für die ein verbindlicher Bebauungsplan mit abweichender Festsetzung gilt.
- 2) Soweit Bebauungspläne keine Festsetzungen zu Garagen enthalten, gilt ebenfalls diese Satzung.

§ 2 Dachgestaltung

- 1) Als Dachform ist das Satteldach oder Pultdach zulässig.
- 2) Die Dachneigung ist zwischen 10° und 35° zu wählen.
- 3) Dachaufbauten wie Gauben oder Quergiebel sind nicht zulässig. Ausgenommen sind ausdrücklich Sonnenkollektoren.
- 4) Die Dachhaut ist mit Ziegeln oder mit Blech auszubilden.
- 5) Dachüberstände dürfen max. 1,00 m betragen.

§ 3 Stauraum

Vor der Garagenzufahrt ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein offener Stauraum von mindestens 5 m Länge freizuhalten. Der Stauraum darf zur Verkehrsfläche nicht eingefriedet oder durch Ketten oder sonstige Gegenstände abgegrenzt werden.

§ 4

Abstand zur Grundstücksgrenze

Garagen, die im übrigen den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO entsprechen, dürfen abweichend dazu in einem Abstand zwischen 0,5 und 1,5 m zur Grenze errichtet werden.

§ 5

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinchnach, 22.05.2000

Gemeinde Rinchnach



Schaller

1. Bürgermeister